

Geschäftsordnung des Internationalen Kirchenkonvents Rheinland-Westfalen (IKK) und seines Komitees

Biblische Grundlegung

„Danach sah ich, und siehe, eine große Schar, die niemand zählen konnte, aus allen Nationen und Stämmen und Völkern und Sprachen; die standen vor dem Thron und vor dem Lamm, angetan mit weißen Kleidern und mit Palmzweigen in ihren Händen, und riefen mit großer Stimme: Das Heil ist bei unserem Gott, der auf dem Thron sitzt und bei dem Lamm!“ (Offenbarung 7:9-10)

„Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.“ (Gal. 3:27-28)

Der Internationale Kirchenkonvent Rheinland-Westfalen (IKK)

Der Internationale Kirchenkonvent Rheinland-Westfalen (IKK) ist ein Netzwerk von Internationalen Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Er repräsentiert Gemeinden im Gebiet der beiden Landeskirchen verschiedener Traditionen und Strömungen, die historisch aus der Reformation erwachsen sind.

In ihm finden sich Gemeinden und Kirchen zusammen, die durch ihre ökumenische Zusammenarbeit die Einheit des Leibes Jesu Christi in ihrer Vielfalt sichtbar machen wollen. Doppelmitgliedschaften in anderen Bündnissen, wie der Evangelischer Allianz, dem Bund freier evangelische Gemeinden (FeG), dem Bund evangelisch-freikirchlicher Gemeinden (BEFG) oder dem Bund freikirchlicher Pfingstgemeinden (BfP), oder die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer Mutterkirche im Ausland sind möglich. Der IKK ist ein Netzwerk ohne feste juristische Form.

Der IKK dient im Bemühen, gemeinsam Kirche zu sein, der Zusammenarbeit der Kirchen und der Bildung einer geistlichen Gemeinschaft. Durch gegenseitige Besuche, theologische Gespräche, gemeinsame Veranstaltungen, regelmäßige Treffen und Fortbildungen arbeitet er an der Verwirklichung der sichtbaren Einheit der Kirche Jesu Christi und am gemeinsamen Auftrag, das Wort Gottes *„auszurichten an alles Volk“* (Barmen VI). Dabei achtet der IKK die organisatorische, kulturelle und sprachliche Eigenständigkeit seiner Mitgliedsgemeinden und -kirchen.

Ziel des IKK ist die geschwisterliche Zusammenarbeit der beiden beteiligten Landeskirchen bzw. ihrer Gemeinden, Kirchenkreise und Werke mit den Internationalen Gemeinden und deren Zusammenwirken untereinander zum gemeinsamen Zeugnis des Evangeliums und zum Dienst an den Menschen. Der IKK strebt danach, die Einheit in versöhnter Verschiedenheit der christlichen Bekenntnisse zu fördern. Zudem sucht er nach Wegen der Integration und ist ein Sprachrohr der Mitgliedsgemeinden in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit.

Die Mitgliedskirchen und -gemeinden des IKK erfüllen fünf Kriterien der Mitgliedschaft, nämlich:

1. Die Gemeinde bekennt sich zu folgender Glaubensbasis des Ökumenischen Rates der Kirchen: *„Wir zählen uns zur Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“*

2. Die Gemeinde versteht sich zusammen mit anderen landeskirchlichen Gemeinden und internationalen Gemeinden als Teil des Leibes Christi in Deutschland. Sie verpflichtet sich zur ökumenischen Zusammenarbeit mit landeskirchlichen und internationalen Gemeinden. Auf der biblischen Basis, „*Das ist mein Gebot, dass ihr einander lieben sollt, wie ich euch geliebt habe.*“ (Joh 15,12), bekennt sich die Gemeinde zur Solidarität. Sie will alles tun, um zu mehr sichtbarer Einheit der Kirche beizutragen.
3. Die Gemeinde ist organisatorisch stabil. Sie hat sich als eingetragener Verein (e.V.) konstituiert oder ist Mitglied einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ist dies nicht der Fall, so muss die Gemeinde seit mindestens drei Jahren bestehen und eine feste Organisationsstruktur haben. Mindestens eine Leitungsperson muss Deutsch sprechen.
4. Wenn die Gemeinde einen eigenen Pastor /eine eigene Pastorin hat, so muss er / sie grundsätzlich bereit sein, an Fortbildungsveranstaltungen der evangelischen Landeskirchen in Deutschland teilzunehmen. Solche Fortbildungsveranstaltungen werden in Zusammenarbeit mit Vertretern/innen von Internationalen Gemeinden geplant und durchgeführt. Sie sollen die Pastoren/innen der Internationalen Gemeinden mit der Situation von Kirche, Gesellschaft und Theologie in Deutschland sowie mit anderen kontextuellen Theologien bekannt machen. Sie sollen gegenseitiges Kennenlernen zwischen Christen/innen deutscher und anderer Herkunft ermöglichen.
5. Die Gemeinde legt zwei schriftliche Empfehlungsbriefe vor. Einer sollte möglichst von einer landeskirchlichen Gemeinde (z.B. Gastbergemeinde) stammen, der zweite von einem Netzwerk oder Rat von Internationalen Gemeinden oder einer anderen Gemeinde am Ort. Vertreter/innen der Gemeinde sollen ein Gespräch mit Vertreter/innen des Komitees führen. Danach entscheidet das Komitee über die Aufnahme in den Internationalen Kirchenkonvent. Die Empfehlung kann kurz sein und soll nur bestätigen, dass die empfohlene Gemeinde die Kriterien erfüllt. Darum ist es sinnvoll, der empfehlenden Gemeinde den Kriterienkatalog vorzulegen.

Das Komitee des IKK, das etwa alle zwei Monate, wenn möglich reihum in den Gemeinden/ Institutionen der Mitglieder tagt, fördert, steuert und koordiniert die Arbeit des IKK.

Aufgaben des Komitees

Zu seinen Aufgaben gehört u.a.:

- Geistliche Gemeinschaft durch regelmäßiges Bibelstudium, Gebet und Andacht,
- Gespräche über theologische und praktische Fragen,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsgemeinden,
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der alljährlichen Vollversammlung,
- Beratung der Anträge von Gemeinden und Kirchen zur Aufnahme in den IKK, Gespräche mit Vertretern/innen der Antrag stellenden Gemeinden, Entscheidung über die Aufnahme, Ausschluss von Gemeinden aus dem IKK bei dauerhaftem Abbruch des Kontakts, bei Verletzung der Mitgliedschaftskriterien und bei Verhalten, welches das Ansehen und die Arbeit des IKK schädigt.
- Begleitung eines Fortbildungsprogramms
- Vertretung des IKK bei der Interkulturellen Pfarrkonferenz (IPK) und bei der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK)
- Vertretung in den beteiligten Landeskirchen, auch auf der Synode. Der IKK entsendet jeweils eine/n VertreterIn zur Rheinischen und Westfälischen Synode.
- Veröffentlichung von Schriften und Handreichungen der Internationalen Gemeinden

Kooperationspartner und weitere Anliegen

Ferner widmet sich das Komitee folgender Themen:

- Unterstützung und Begleitung der Regionalkonvente,
- Unterstützung anderer Landeskirchen beim Aufbau und der Fortführung der Zusammenarbeit mit Internationalen Gemeinden,
- Kontakt und Zusammenarbeit mit den Institutionen und Einrichtungen der beteiligten Landeskirchen für Ökumene und mit den regional Beauftragten für die Kooperation mit den Internationalen Gemeinden,
- Kontakt und Gespräch mit anderen Freikirchen, Kirchen und Institutionen, die der Zusammenarbeit zwischen landeskirchlichen und internationalen Gemeinden dienen,
- Förderung von und Beteiligung an Fortbildungen zu Themen um Migration, Integration und zum ökumenischen Dialog.
- Beitrag zur Interkulturellen Theologie in Kooperation mit den Hoch- und Fachhochschulen leisten.

Die Zusammensetzung des Komitees

Das Komitee setzt sich zusammen aus:

- je einem/r Ökumenebeauftragten der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen, sowie dem/der Beauftragten für die Internationalen Gemeinden
- und 9 weiteren Mitgliedern aus den Mitgliedsgemeinden des IKK, die dessen kulturelle, kontextuelle und konfessionelle Vielfalt widerspiegeln und in der Gemeindearbeit tätig sind.

Bei der Zusammensetzung des Komitees ist darauf zu achten, dass in etwa

- die Zahl der Vertreter/innen, die im Bereich der EKIR und der EKvW wohnen, den Anteil der IKK-Mitgliedsgemeinden im Bereich der jeweiligen Landeskirchen an der Gesamtzahl der IKK-Gemeinden spiegelt,
- Frauen und Männer möglichst in gleicher Zahl vertreten sind,
- die Vertreter/innen verschiedene protestantische Traditionen und Strömungen repräsentieren,
- die geografische Herkunft der IKK-Gemeinden aus verschiedenen Kontingenten spiegeln.

Die gewählten Mitglieder des Komitees werden durch Kooptation für eine Amtszeit von vier Jahren berufen und durch die nächste Vollversammlung des IKK bestätigt. Eine erneute Berufung nach Ablauf der vier Jahre ist einmal möglich.

Vorsitz, Geschäftsführung und Arbeitsweise des Komitees

Das Komitee wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und ihre/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Komitees. Der/die Geschäftsführer(in) führt die Beschlüsse des Komitees aus und vertritt das Komitee nach außen. Ist diese Stelle vakant, regelt der/ die Vorsitzende die Geschäftsführung gemeinsam mit den landeskirchlichen Mitgliedern.

Das Komitee ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens sieben seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die/ Der Vorsitzende oder der/die Geschäftsführer(in) lädt die Mitglieder spätestens eine Woche zuvor unter Angabe der vom/ von der Geschäftsführer/in vorgeschlagenen Tagesordnung per Email zur nächsten Komiteesitzung ein. Weitere Tagesordnungspunkte können zu Beginn jeder Sitzung bei Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ergänzt werden. Die Mitglieder sind gehalten, sich bei bekannter Verhinderung spätestens drei Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsführung abzumelden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Komitees fertigt der/ die Geschäftsführer/in ein Protokoll, das den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Komiteesitzung zur Genehmigung zuzuleiten ist.

Das Komitee kann Mitglieder bei grober Verletzung ihrer Pflichten oder bei dauerhaftem, unentschuldigtem Fernbleiben von seinen Sitzungen ausschließen. In diesem Fall und wenn ein Mitglied auf eigenen Wunsch vorzeitig ausschiedet, ist so bald wie möglich ein neues Mitglied zu berufen. Es amtiert für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds.

Die vorliegende Ordnung kann vom Komitee mit Zwei-Drittel-Mehrheit des Mitgliederbestandes abgeändert werden.

Beschlossen am 1.7.2022